



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Postfach BMVIT -III/PT2 (Recht), 1000
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMVIT- 630.326/000 8-III/PT2/ 2018	WP-GSt/Gr/KI	Mathias Grandosek Daniela Zimmer	DW 12389	DW 142532	13.12.2018

Verordnung über Verfahren zur Identifikation von Teilnehmern (Identifikationsverordnung – IVO)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Allgemeines

§ 97 Abs 1a TKG sieht vor, dass „vor Durchführung des Vertrages sowie vor der erstmaligen Wiederaufladung nach dem 1. September 2019 durch oder für den Anbieter die Identität des Teilnehmers zu erheben und die zur Identifizierung des Teilnehmers erforderlichen Stammdaten anhand geeigneter Identifizierungsverfahren zu registrieren“ sind. Die vorliegende VO regelt, wie diese Identifikation im Einzelfall zu erfolgen hat.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) möchte vorausschicken, dass angesichts der äußerst kurzen Begutachtungsfrist eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen dieser VO nur unzureichend möglich ist. Maßnahmen zur Identifikation von TeilnehmerInnen stellen sowohl für KonsumentInnen als auch für die Telekommunikationsindustrie bzw jene Handelsunternehmen, die diese in Zukunft umsetzen müssen, einen erheblichen zusätzlichen organisatorischen Aufwand dar und sind auch mit Kosten verbunden.

Die Registrierung von prepaid-Wertkarten ist zur Vertragserfüllung nicht notwendig. Sie dient ausschließlich sicherheitspolizeilichen Zwecken, wobei es aus BAK-Sicht nicht gelungen ist,

die Erforderlichkeit der Maßnahme überzeugend zu begründen. Sie führt zur potentiellen Überwachbarkeit sämtlicher KonsumentInnen ohne aber in Hinblick auf tatsächliche Gefährder nachweislich wirksam zu sein. Denn Ausweichmöglichkeiten in anonyme Kommunikationsmöglichkeiten im Internet – zB durch Verschleierung der Identität über VPN-Netzwerke - gibt es genug.

Diese unter dem Titel „Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten“ im aktuellen Regierungsübereinkommen enthaltene Überwachungsmaßnahme im Dienste sicherheitspolizeilicher Ermittlungen bzw. Strafverfolgung bleibt – wie die AK stets moniert hat - datenschutzrechtlich bedenklich.

Vor diesem Hintergrund legt die BAK großen Wert darauf, dass die Betreiber die Art und Weise, wie sie die Identität ihrer Kunden überprüfen, zumindest selbst festlegen können. Dadurch scheint am besten gewährleistet, dass auch die KonsumentInnenperspektive Berücksichtigung findet. Die Anbieterseite hat ein vitales Interesse daran, den gesetzlichen Registrierungspflichten serviceorientiert und kundenfreundlich, mit anderen Worten aus Kundensicht möglichst niedrigschwellig und aufwandsschonend, nachzukommen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Nach § 2 des Entwurfes werden jedoch drei Formen der Identitätsprüfung (Vorlage Lichtbildausweis, Bestätigung von Kreditinstituten, Photoidentverfahren) als für die mit der Registrierungspflicht verfolgten sicherheitspolizeilichen Zwecke geeignet eingestuft. Andere Verfahren sind zwar zulässig, sofern sie hinsichtlich der Erfassungsgenauigkeit gleichwertig sind. Für derartige Verfahren gebührt den Betreibern allerdings kein Kostenersatz. Diese Ungleichbehandlung bei der Kostenerstattung ist sachlich unbegründet. Sie führt dazu, dass möglicherweise kundenfreundlichere Lösungen nicht realisiert werden und ist überdies innovationsfeindlich, da es sich aus Betreibersicht kaum lohnt, über neue Verfahren nachzudenken. Die BAK fordert deshalb im Sinne von § 2 gleichwertige Methoden tatsächlich auch in jeder Hinsicht gleich zu behandeln und insbesondere auch diese beim Kostenersatz miteinzubeziehen. Unverständlich ist, warum zB elektronische Signaturverfahren, die immer weitere Verbreitung finden, nicht explizit erwähnt werden und damit laut der VO auch zu keinem Kostenersatz berechtigen.

Darüber hinaus fehlen datenschutzrechtliche Standards. So wäre etwa ausdrücklich festzulegen, für welche Zwecke die registrierten Stammdaten benutzt werden dürfen. In Hinblick auf das Motiv der Einführung des § 97 Abs 1a TKG wäre sicherzustellen, dass die Daten für keine anderen als sicherheitspolizeiliche Zwecke bzw. Zwecke der Strafverfolgung herangezogen werden. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Registrierungsdaten nur mit Zustimmung der Betroffenen bspw. für Zwecke des Marketings, schriftlichen Kundenverkehrs, Wissenschaft und Forschung uÄ verwendet werden. Zudem ist festzulegen, welche personenbezogenen Daten der Anbieter speichern darf bzw. muss, um nachzuweisen, dass er eine rechtskonforme Überprüfung im Einzelfall durchgeführt hat. Darüber hinaus sind auch Löschfristen für diese Protokollierungsdaten vorzusehen.

Fazit

Für die BAK ist es entscheidend, dass Maßnahmen, die sich ausschließlich aus sicherheitspolizeilichen Überlegungen heraus ergeben haben und die für die eigentliche Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen nicht zwingend erforderlich sind, sowohl für KonsumentInnen als auch für die betroffenen Unternehmen zu möglichst kleinen organisatorischen und finanziellen Belastungen führen und datenschutzrechtliche Unklarheiten beseitigt werden.

Die kurze Begutachtungsfrist erschwert die Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen und lässt befürchten, dass allfällige Methoden, die vielleicht sogar besser geeignet wären das angestrebte Ziel zu erreichen, nicht ausreichend Berücksichtigung finden.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.